

# Mannheimer Fechtclub 1884 e.V.

„Amico Pectus Hosti Frontem“



## Vereinsatzung

### § 1 Der Name und der Sitz des Vereins – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mannheimer Fechtclub 1884 e.V. und hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind rot/blau/weiß
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein hat den Zweck den Fechtsport zu fördern und zu verbreiten, insbesondere auch die Jugend für diese Sportart zu gewinnen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
  - b) Ausbildung in der Sportart Fechten.
  - c) Durchführung von Wettkämpfen.
  - d) Planung und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 3 Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendlichen
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

zu a) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

zu b) Als Jugendliche gelten die Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

zu c) Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Sport nicht mehr aktiv ausüben,

aber noch zu fördern wünschen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

zu d) Personen, die sich besondere Verdienste um den Fechtsport und den Mannheimer Fechtclub 1884 e.V. erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder. Zur Ernennung bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag ohne Angabe von Gründen.
2. Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen muss die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters enthalten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen durch sie erworbene Rechte.
4. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss bis spätestens 01.10. eines Jahres an den Vorstand erklärt sein.
5. Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied die Zahlung von Beiträgen und anderen Verpflichtungen gegenüber dem Verein verzögert und dies trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nicht nachgeholt wird.
6. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere unehrenhaftes und unsportliches Verhalten vorliegt und bei mutwilliger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Rechtliche Stellung der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Jugendliche sind berechtigt an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, sowie an allen anderen Mitgliederversammlungen.
2. Die genannten Mitglieder sind in diesen Gremien, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 16 Jahren, voll stimmberechtigt.  
Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder über 18 Jahren haben das passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind der Satzung des Vereins und den Beschlüssen seiner Organe unterworfen.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist zur Hälfte am Jahresbeginn und am 01.07. des gleichen Jahres fällig.
2. Mit Zuerkennung der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr fällig.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand hat das Recht Beitragserleichterungen wie Stundung oder teilweisen Erlass zu

gewähren. Über die Erleichterungen entscheidet eine Kommission, die aus dem Präsidenten und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht, die ihrerseits nicht dem Vorstand angehören dürfen.

5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Stimmberechtigung ist an die Zahlung des Beitrages zum Zeitpunkt einer Stimmabgabe gebunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Projektleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Präsident oder der Vizepräsident. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Vorstandes ein Protokoll zu führen und dieses zu verwahren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, verschiedene Aufgaben an Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu delegieren.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmmehrheit der Stimmberechtigten gewählt. Sind mehrere Bewerber für einen Posten aufgestellt, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, überträgt der Vorstand dessen Obliegenheiten einem Mitglied des Vereins.

## **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Clubs.
2. Zum Aufgabenbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung über:
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl der 2 Kassenprüfer und des Vorstandes

- c) Satzungsänderungen und Anträge der Mitglieder
  - d) Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens bis 31.03. zusammen. Jedes Mitglied muss vom Vorstand schriftlich, mindestens zwei Wochen zuvor, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen werden.
  4. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:
    - a) Jahresbericht des Vorstandes
    - b) Rechnungsbericht des Kassenwartes
    - c) Bericht der Kassenprüfer
    - d) Entlastung des Vorstandes
    - e) Wahl der beiden Kassenprüfer
    - f) Wahl der Ehrenräte
  5. Anträge für die Hauptversammlung sind im Vorstand schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
  6. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung erhalten bei einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ihre Gültigkeit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Zur Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
  7. Der Schriftführer hat über die ordentliche Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen und dieses zu verwahren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand muss unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Interessen des Clubs erfordern, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt haben.
2. Für die Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§10 Sonstige Organe**

1. Der Verein hat 2 Kassenprüfer, denen die Prüfung des Rechnungsmaterials und die Berichterstattung gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt.
2. Die Kassenprüfer sind auch zu außerordentlichen Kassenprüfungen befugt.
3. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

## **§11 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Ihm sollen langjährige Mitglieder angehören. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

2. Die Aufgabe des Ehrenrates ist es, Ehrungen für verdiente Mitglieder vorzuschlagen. Hierzu gehören neben sportlichen Erfolgen auch Treue zum Verein durch langjährige Mitgliedschaft.
3. Bei Streitigkeiten im Verein hat der Ehrenrat schlichtend zu wirken.

## **§12 Schlussbestimmungen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Die Auflösung erfolgt, wenn  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.  
Sofern  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sind, muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.  
Hierbei entscheiden  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Jugendsports.

Die Satzung erhielt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.1979 ihre Gültigkeit.

## Satzungsänderung vom 21.03.2013

### Alt

#### **§7 Organe des Vereines**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Sportwart

### Neu

#### **§7 Organe des Vereines**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Projektleiter